

STATUTEN DER ÖSTERREICHISCHEN TECHNISCH-WISSENSCHAFTLICHEN VEREINIGUNG FÜR INSTANDHALTUNG UND ANLAGENWIRTSCHAFT

Stand: 30.09.2021

1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSBEREICH

1.1 NAME

Die Vereinigung führt den Namen "Österreichische technisch-wissenschaftliche Vereinigung für Instandhaltung und Anlagenwirtschaft", nachfolgend ÖVIA genannt.

1.2 TÄTIGKEITSGEBIET UND SITZ

Die Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Republiken Österreich, Deutschland und Sitz der Vereinigung ist Leoben. Die Vereinigung kann Zweigvereine im Tätigkeitsgebiet unterhalten.

1.3 VEREINSJAHR

Vereinsjahr ist vom 1. Oktober bis zum 30. September

2 ZWECK

2.1 VEREINSZWECK

Zweck der ÖVIA ist die fachliche Förderung von Theorie und Praxis der Instandhaltung von Gebäuden, Anlagen und Arbeitsmitteln sowie die fachliche Förderung der Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen der Instandhaltung mit dem Ziel der Erhaltung volkswirtschaftlicher Werte, vor allem in Österreich und der Bewahrung einer lebenswürdigen Umwelt für die Allgemeinheit.

Die Körperschaft darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

2.2 AUFGABEN ZUR ZWECKERFÜLLUNG (IDEELLE MITTEL)

Die ÖVIA erfüllt ihre Zwecke durch nachstehende Mittel, welche ausschließlich im Rahmen abgabenrechtlicher Gemeinnützigkeit angewendet werden und setzt sich daher insbesondere zur Aufgabe:

- Koordinierung der Tätigkeiten der auf dem Gebiet der Instandhaltung arbeitenden Organisationen
- Initiieren und Durchführung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet des Instandhaltungswesens
- Erarbeitung und Veröffentlichung von Einflussgrößen und ihren Zusammenhängen auf die Instandhaltung
- Erarbeitung und Veröffentlichung von Empfehlungen und Problemlösungen für die Planung und Erreichung instandhaltungsgerechter Anlagen und deren Betreuung
- Erarbeitung und Veröffentlichung von Vorschlägen für die Ausbildung von Instandhaltungs-Fachleuten in allen Bereichen der Technik und Wirtschaft sowie der Wissenschaft
- Erarbeitung und Veröffentlichung von Vorschlägen zur Kostensenkung in der Instandhaltung
- Erarbeitung und Veröffentlichung von Vorschlägen und Empfehlungen für die Erhöhung der Sicherheit und Zuverlässigkeit im Wirkungsbereich der Instandhaltung

- Auswertung und Verbreitung der einschlägigen Erfahrungen der Mitglieder für die Allgemeinheit
- Initiativen zur Weiterentwicklung auf bestimmten Fach- und Interessensgebieten (Arbeitskreise und Forschungsprojekte)
- Kooperation, Wissens- und Erfahrungsaustausch mit Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland
- Pflege von Kontakten und Wissens- und Erfahrungsaustausch mit Instituten der Fort- und Weiterbildung, Fach- und Hochschulen im untergeordneten Ausmaß.

2.3 AKTIVITÄTEN

Die ÖVIA fördert die Belange der Instandhaltung im In- und Ausland. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zur Erreichung des Vereinszweckes kann die ÖVIA alle geeigneten erlaubten und im Rahmen der Gemeinnützigkeit zulässigen einschlägigen Aktivitäten setzen, insbesondere,

- Bildung von Arbeitsgruppen,
- Abwicklung von Forschungsvorhaben,
- praktische Erprobung von Instandhaltungsmaßnahmen,
- Herausgabe von Berichten und periodische Publikationen,
- Abhaltung von und Beteiligung an Fachtagungen, Seminaren und Kongressen,
- regelmäßige Veröffentlichungen aktueller Themenstellungen
- regelmäßige Organisation von Netzwerktreffen im Rahmen des ausgeübten Vereinszwecks und zur unmittelbaren Zweckerfüllung (Erfahrungsaustauschrunden)

Die ÖVIA kann sich zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben und der Durchführung ihrer Aktivitäten im Rahmen des Vereinszwecks der Hilfe eines Dritten (Erfüllungsgehilfen) bedienen.

Die ÖVIA kann auch unmittelbare gemeinnützige Tätigkeiten als Erfüllungsgehilfe erbringen, wenn, die Erfüllungsgehilfentätigkeit zur Erreichung des eigenen gemeinnützigen Zwecks verfolgt wird.

3 AUFBRINGUNG DER MITTEL (materielle Mittel)

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) außerordentlichen Umlagen unter den Mitgliedern und Kostenzuschüssen für besondere Vorhaben
- c) Gebühren für die Benützung von vereinseigenen Einrichtungen im Rahmen des gemeinnützigen Zwecks
- d) Erlösen aus den Aktivitäten der Vereinigung im Rahmen des gemeinnützigen Zwecks
- e) Spenden, Subventionen, Förderungen und sonstige freiwilligen Zuwendungen
- f) Erlöse und Erträge aus der Vermögensverwaltung
- g) Sponsorgelder für die unmittelbare Zweckerfüllung

4 MITGLIEDSCHAFT

4.1 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder der ÖVIA können werden:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
- c) rechtsfähige Personengesellschaften (z. B. OG, KG),
die im Bereich der Instandhaltung tätig oder daran interessiert sind.

Die Mitglieder können sein:

- a) Ordentliche Mitglieder:
Ordentliche Mitglieder sind solche, die auf dem Gebiet des Vereinsrechtes aktiv tätig sind, am Vereinsleben in vollem Umfang teilnehmen.
- b) Fördernde Mitglieder:
Fördernde Mitglieder sind solche, die den Vereinszweck ideell und materiell unterstützen, ohne am Vereinsleben aktiv teilzunehmen.
- c) Ehrenmitglieder:
Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Tätigkeit und die Ziele der Vereinigung besonders verdient gemacht haben und die von der Generalversammlung zu solchen ernannt werden.

4.2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Anträge auf den Erwerb der Mitgliedschaft oder auf Ausschluss sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium.

4.3 BEENDIGUNG

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Erklärung des freiwilligen Austrittes zum Ende des Geschäftsjahres, die bis zum 30.6. des laufenden Geschäftsjahres an das Präsidium zu richten ist;
- b) durch Tod natürlicher Personen oder Verlust der Rechtspersönlichkeit oder sonstiger Auflösung von juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften (z. B. OG, KG)
- c) Streichung aus der Mitgliederliste durch das Präsidium, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder einer anderen Zahlung um mehr als ein Jahr trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist;
- d) durch Ausschluss durch die Generalversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Statuten oder die Ziele der Vereinigung wesentlich oder nachhaltig verstößt. Als Nichteinhaltung der Vereinsstatuten gilt insbesondere die Nichterfüllung eines durch das Schiedsgericht gefällten Schiedsspruches.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr. Entschließt sich jedoch ein Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Versendung des Protokolls einer Generalversammlung, in der ein höherer Beitrag oder eine Umlage gegen seine Stimme beschlossen wurde, so ist das Mitglied nur verpflichtet, die von ihm bisher anerkannten Beitrags- und Umlagezahlungen für das laufende Geschäftsjahr bzw. für die zugestimmte Laufzeit der Umlage zu leisten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Zuwendungen in irgendeiner Form erhalten.

5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

5.1 RECHTE DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER

Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, in allen Aktivitäten der Vereinigung teilzunehmen und über diese im Rahmen der Generalversammlung mitzubestimmen.

Die (ordentliche) Mitglieder entscheiden über das Arbeitsprogramm der ÖVIA in der Generalversammlung. Sie haben das Recht, Vorschläge für das Arbeitsprogramm der ÖVIA einzureichen.

5.2 RECHTE ALLER MITGLIEDER

Alle Mitglieder haben das Recht, durch das Präsidium in geeigneter Weise über Ereignisse der Arbeiten der Vereinigung und der Gemeinschaftsausschüsse unterrichtet zu werden. Die Mitglieder haben das Recht einmal jährlich die Ausföhlung der Statuten vom Vorstand oder von der Geschäftsföhren zu verlangen.

5.3 PFLICHTEN

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele und Aufgaben der ÖVIA zu fördern.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die von der Generalversammlung beschlossenen Vorhaben, insbesondere die Gemeinschaftsausschüsse durch aktive Mitarbeit, entsprechend ihren Möglichkeiten zu unterstützen.

Darüber hinaus dürfen keine Personen (weder Mitglieder noch Dritte) durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6 VEREINSORGANE

Die ÖVIA hat folgende Organe:

- a) das Präsidium
- b) die Rechnungsprüfer
- c) die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

7 PRÄSIDIUM

7.1 ZUSAMMENSETZUNG

Das Präsidium besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern. Das Präsidium muss mindestens bestehen aus:

- dem Präsidenten,
- 1. und 2. Vizepräsident.

Über Beschluss der Generalversammlung kann das Präsidium um folgende Mitglieder erweitert werden:

- 3. Vizepräsident
- Geschäftsföhren,
- Schriftföhren (stellvertr. Geschäftsföhren),
- Kassier,
- Fachmitglieder (Beiräte).

7.2 WAHL

Das Präsidium wird aus den Reihen der Mitglieder auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Es tritt sein Amt mit Beginn des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres an. Die Wiederwahl der Mitglieder des Präsidiums ist zulässig. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, so kann die nächste Generalversammlung ein neues Präsidiumsmitglied für die restliche Amtszeit wählen. Die Generalversammlung ist berechtigt, Mitglieder des Präsidiums vor Ende deren Amtszeit abzurufen.

7.3 AUFGABEN

7.3.1 Präsidium (Leitungsorgan)

Den Vorsitz im Präsidium föhrt der Präsident, im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung ein Vizepräsident. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten der ÖVIA zuständig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es ist ehrenamtlich tätig. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:

- Erstellung der Jahresvoranschläge und -abschlüsse zur Vorlage an die Generalversammlung
- Erstattung des jährlichen Tätigkeitsberichtes an die Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Leitung der Vereinsaktivitäten
- Überwachung der Tätigkeit der Vereinseinrichtungen, Arbeitsausschüsse und dergl.
- Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern der Vereinigung
- Erstattung der nach dem Vereinsgesetz erforderlichen Meldungen an die Behörde
- Einsetzung von Ausschüssen
- Bestellung des Geschäftsführers

Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident, ist dienstrechtlicher und disziplinarer Vorgesetzter des Geschäftsführers, des Schriftführers und des Kassiers der ÖVIA und vertritt die ÖVIA nach außen.

Der Präsident fungiert als Liquidator des Vereins, wenn die Generalversammlung anlässlich des Auflösungsbeschlusses keine andere Person bestimmt.

Die Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben des Präsidenten im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung wahr.

Das Präsidium hat seinen Beratungen die Vorsitzenden der allenfalls eingerichteten Ausschüsse bzw. den Geschäftsführer mit beratender Stimme beizuziehen, wenn es Angelegenheiten erörtert oder beschließt, die deren Wirkungskreis betreffen.

7.3.2 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer ist rein für die organisatorische Belange und keinesfalls für wirtschaftliche gemeinnützigkeitsschädliche Geschäftstätigkeiten zuständig. Die Funktion des Geschäftsführers kann dem Präsidium über Beschluss der Generalversammlung zur Abwicklung der laufenden Geschäfte beigegeben werden. Der Geschäftsführer wird vom Präsidenten bestellt. Er erhält die zur Geschäftsführung notwendigen Anweisungen vom Präsidenten oder im Fall seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten.

7.3.3 Schriftführer

Die Funktion des Schriftführers (stellvertr. Geschäftsführer) kann dem Präsidium über Beschluss der Generalversammlung zur Abwicklung des laufenden Schriftverkehrs beigegeben werden. Der Schriftführer wird vom Präsidenten bestellt. Er erhält die notwendigen Anweisungen vom Geschäftsführer.

7.3.4 Kassier

Die Funktion des Kassiers kann dem Präsidium über Beschluss der Generalversammlung zur Führung der Vereinskassa (Einnahmen- und Ausgaberechnung) beigegeben werden. Der Kassier wird vom Präsidenten bestellt. Er erhält die notwendigen Anweisungen vom Geschäftsführer.

7.3.5 Fachbeiräte

Fachbeiräte können über Beschluss der Generalversammlung dem Präsidium beigegeben werden. Sie beraten das Präsidium in bestimmten Fachfragen.

8 GENERALVERSAMMLUNG (Mitgliederversammlung)

8.1 ZUSAMMENSETZUNG

Die Generalversammlung besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder. Mitglieder, die juristische Personen oder sonstige Vereinigungen sind, werden auf der Generalversammlung durch eine hiezu bevollmächtigte Person vertreten.

8.2 EINBERUFUNG

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Präsidium einmal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung mit der Vorlage des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Ergebnisses der Kassenprüfung des vergangenen Jahres einberufen.

Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Termin der Generalversammlung ergehen.

8.3 AUFGABEN

Die Generalversammlung wählt

- die Mitglieder des Präsidiums,
- die Rechnungsprüfer.

Die Generalversammlung entscheidet über

- die Entlastung des Präsidiums,
- die Höhe der Beiträge,
- den Jahreshaushalt mit Finanzplan,
- die Arbeitsprogramme,
- die Inangriffnahme von Vorhaben, zu deren Finanzierung Umlagen erforderlich werden,
- die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern sowie über andere Angelegenheiten, die ihr vom Präsidium zur Entscheidung vorgelegt werden,
- die Bestellung zum Ehrenmitglied,
- die Abberufung von Vereinsorganen,
- die Änderung der Statuten,
- Kenntnisaufnahme der Tätigkeitsberichte des Präsidiums, des Jahresberichtes und der Kontrollberichte der Rechnungsprüfung,
- Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens im Auflösungsfall, sowie
- alle sonst für den Verein bedeutsamen Angelegenheiten.

8.4 AUßERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNGEN

Außerordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- vom Präsidium
- von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
- durch die Rechnungsprüfer

8.5 ANTRÄGE

Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung schriftlich bis 14 Tage vor der Generalversammlung an das Präsidium einreichen.

Über die Behandlung von nicht fristgemäß eingereichten Anträgen beschließt die Generalversammlung.

8.6 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.7 VORSITZ

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. Im Falle seiner Verhinderung oder Abwesenheit wird der Vorsitz geführt von:

- einem Vizepräsidenten
- dem geburtsältesten Präsidiumsmitglied
- dem geburtsältesten anwesenden Mitglied

8.8 STIMMRECHT

Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen. Entscheidungen über Jahreshaushalt, Beiträge, Umlagen und über den Ausschluss von Mitgliedern, bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit hat eine zweite Abstimmung zu erfolgen, bevor ein Antrag als abgelehnt gilt. Bei Anträgen, die das Präsidium betreffen, haben die Mitglieder des Präsidiums kein Stimmrecht.

8.9 PROTOKOLL

Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter und Geschäftsführer, sofern dieser bestellt wurde, zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern unverzüglich zuzustellen und in der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

9 RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Generalversammlung bestellt für jedes Vereinsjahr zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung der ÖVIA, die Geschäftstätigkeit der allenfalls eingerichteten Geschäftsführung und alle sonstigen finanziellen Angelegenheiten regelmäßig zu überprüfen und hierüber anlässlich der jährlichen ordentlichen Generalversammlung dieser zu berichten.

Mit der Rechnungsprüfung kann auch anstelle oder zusätzlich zu den aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählten Rechnungsprüfern über Beschluss der Generalversammlung eine zur Vornahme von Prüfungen befugte Person aus dem Kreis der Wirtschaftsprüfer odgl. dauernd oder im Einzelfall berufen werden.

10 VERTRETUNG NACH AUSSEN

10.1 VERTRETUNGSBEFUGTE ORGANE

Die ÖVIA wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder die Vizepräsidenten, und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam, vertreten.

10.2 DURCH DEN GESCHÄFTSFÜHRER

In Fragen der täglichen laufenden Geschäftsabwicklung wird die ÖVIA auch durch den Geschäftsführer nach Maßgabe derer vom Präsidium auferlegten Aufgaben und Befugnisse vertreten.

11 AUSSCHÜSSE

Zur Lösung der von der Generalversammlung gestellten Aufgaben können ÖVIA-Gemeinschaftsausschüsse gebildet werden.

Sie sollten sich mit instandhaltungsspezifischen Themen befassen, die die Arbeitsgebiete von mehreren Mitgliedern betreffen. Die Betreuung soll möglichst durch ein an dieser Arbeit besonders interessiertes Mitglied erfolgen.

12 SCHIEDSGERICHT

12.1 ZWECK

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

12.2 ZUSAMMENSETZUNG

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

12.3 ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

13 SATZUNGSÄNDERUNG

Die ÖVIA kann mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seine Satzung ändern oder seine Auflösung beschließen.

14. AUFLÖSUNG

14.1. FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

14.2. VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS BEI AUFLÖSUNG ODER AUFHEBUNG DES VEREINS ODER BEI WEGFALL DES BEGÜNSTIGTEN ZWECKS

Bei der Auflösung oder bei Aufhebung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks der ÖVIA wird das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen mit der Auflage der ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke einer gemeinnützigen Vereinigung übertragen, welche ähnliche Zwecke auf dem Gebiet des Instandhaltungswesens wie die ÖVIA verfolgt; in Ermangelung einer solchen ist das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation für karitative oder nicht auf Gewinn berechnete wissenschaftliche Zwecke zuzuwenden.

Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

15 DATENSCHUTZ/COMPLIANCE

15.1 Personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern werden vom Verein ausschließlich nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO sowie des Datenschutzgesetzes (DSG) verarbeitet. Eine Verarbeitung von Daten (im Sinne des Art 4 Z 2 DSGVO) erfolgt nur, wenn es eine entsprechende rechtliche Grundlage gibt. In diesem Zusammenhang wird auf die bestehende Datenschutzerklärung des Vereins verwiesen, in welche Vereinsmitglieder im Zuge des Erwerbs der Mitgliedschaft schriftlich eingewilligt haben.

15.2 Ausdrücklich festgehalten wird, dass vom Verein verarbeitete (personenbezogene) Daten oder auch dem Verein bekannt gewordenenes bzw. offengelegtes Know-How einzelner Vereinsmitglieder – ohne ausdrückliche Einwilligung – nicht an Dritte (insbesondere nicht an andere Vereinsmitglieder) weitergegeben werden.